

**Stadt Neumünster**  
**Der Oberbürgermeister**  
**FD Schule**

# Rahmenkonzept zur Ganztagsförderung an den Neumünsteraner Schulen mit Primar- stufe

Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen

2. überarbeitete Version



Stadt  
Neumünster

Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Neumünster  
Der Oberbürgermeister  
FD 40 Schule  
Gartenstraße 10  
24534 Neumünster  
Tel.: 04321/942-2141  
Fax: 04321/942-3605  
E-Mail: [schulkindbetreuung@neumuenster.de](mailto:schulkindbetreuung@neumuenster.de)

Redaktion: Katharina Sachau-Knopp, Marie Uhl

Redaktionsschluss Texte: Juni 2025

Copyright: Stadt Neumünster, Neumünster 2025

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1. Ausgangssituation.....	4
1.2. Modifizierung des Rahmenkonzeptes .....	4
<b>2. Schulstandorte .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Ganztagsförderung in Neumünster .....</b>	<b>8</b>
3.1. Qualitätsdimensionen .....	8
3.2. Aufgaben der Akteure .....	10
3.2.1. Schulträger .....	10
3.2.2. Schule/ Schulleitung .....	10
3.2.3. Träger der Ganztagsförderung.....	10
3.2.4. Partizipation der Schülerschaft .....	11
3.2.5. weitere schulische Akteure.....	11
3.3. Kooperation zwischen dem Schulträger, dem Träger der Ganztagsförderung und der Schulleitung .....	11
3.4. Datenschutz .....	11
3.5. Kinderschutz und Prävention .....	12
<b>4. Qualitätsstandards der Ganztagsförderung in Neumünster .....</b>	<b>12</b>
4.1. Zielgruppe .....	12
4.2. Träger der Ganztagsförderung („Betreuung aus einer Hand“) .....	13
4.3. Betreuungspersonal .....	13
4.4. Betreuungszeiten.....	13
4.4.1. Betreuungszeiten in der Schulzeit .....	13
4.4.2. Betreuungszeiten in den Schulferien .....	14
4.5. Mittagsverpflegung .....	14
4.6. Elternbeiträge.....	14
4.7. Raumanforderungen - Doppelraumnutzung .....	14
4.8. Angebote im Rahmen der Ganztagsförderung .....	14
4.8.1. Angebote im Rahmen des Ganztages.....	15
4.8.2. Zusammenarbeit mit Kooperationspartner/-innen .....	16
<b>5. Qualitätssicherung.....</b>	<b>16</b>
5.1. Evaluation .....	16
5.2. Bedarfsermittlung .....	16

# 1. Einleitung

Der beginnende Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung zum Schuljahr 2026/2027 ist ein Meilenstein im Bereich der Betreuung von Schulkindern. Er birgt viele Möglichkeiten und Chancen, aber stellt auch eine Herausforderung in der Umsetzung für Land, Stadt und Schulstandort dar. Im Folgenden werden die Qualitätsstandards für die Ganztagsförderung in der Stadt Neumünster beschrieben. Diese werden zukünftig den Rahmen für die Ganztagsförderung und somit den Ganztagsangeboten und -betreuungen an den Neumünsteraner Schulen mit Primarstufe setzen und Orientierung bieten, damit die Umsetzung gemeinsam gelingen wird.

## 1.1. Ausgangssituation

Die Betreuung von Schulkindern über die Unterrichtszeiten hinaus hat eine lange Tradition in der Stadt Neumünster. Den Bedarfen entsprechend entstand eine Vielfalt an Betreuungsmöglichkeiten aus unterschiedlichen Initiativen an den Schulstandorten und im Stadtgebiet. Aus Elterninitiativen heraus gegründete Betreute Grundschulen e.V. gehören ebenso zur heutigen Betreuungslandschaft wie Hortgruppen nach dem Kindertagesförderungsgesetz oder die städtisch eingerichtete Schulkindbetreuung. Diese verschiedenen Betreuungssysteme unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben und führen teilweise zu Parallelstrukturen mit deutlichen Unterschieden in Umfang und Qualitäten des Betreuungsangebotes an den Schulstandorten- teilweise mit drei unterschiedlichen Betreuungssystemen an einem Standort.

Zum Schuljahr 2017/2018 initiierte die Stadtverwaltung ein Pilotprojekt an der Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld (Drucksache 0786/2013/DS). Dort existierten zum damaligen Zeitpunkt drei verschiedene Betreuungssysteme für eine Schülerschaft mit drei sehr differenzierten Qualitätsstandards. Ziel war es, am Schulstandort einen Träger zu installieren, der die Anmeldungen vor Ort koordiniert und Angebote im Rahmen des offenen Ganztages macht. Die Eltern, Schüler/-innen und die Schulleitung hatten einen verbindlichen Ansprechpartner vor Ort und ein Betreuungsangebot mit einheitlichen fachlichen Standards. Die positiven Erfahrungen dieser Bündelung der Angebote bilden die Basis für das 2019 erstellte städtische Rahmenkonzept zur Schulkindbetreuung (Drucksache 0369/2018/DS). Mittlerweile sind an 6 Schulstandorten im Stadtgebiet Betreuungen nach dem Rahmenkonzept der Schulkindbetreuung etabliert.

Im Jahr 2020 wurde das Ganztagsförderungsgesetz durch den Bundestag beschlossen. Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben die Einschüler/-innen einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsförderung. Dieser Anspruch wird sukzessive ausgeweitet, sodass zum Schuljahresbeginn 2029/2030 jedes Grundschulkind die Möglichkeit haben soll, ganztägig gefördert zu werden. Der Rechtsanspruch schafft den Rahmen Beruf und Familie zu vereinbaren und verzahnt den Vormittag und den Nachmittag im Lebensraum Schule bei gleichzeitiger Umsetzung des Dreiklangs Bildung, Betreuung und Erziehung durch pädagogisches Personal. Es geht dabei nicht nur um reine Betreuung, sondern vor allem um die gleichartige Förderung von Kindern unabhängig vom Standort der Schule und ihres familiären Hintergrundes. Die bisherigen nachmittäglichen Angebote und Betreuung sollen weiterhin bestehen bleiben, jedoch sukzessive erweitert, um den Rechtsanspruch zu erfüllen.

## 1.2. Modifizierung des Rahmenkonzeptes

Die Stadt Neumünster hat mit der vorliegenden Überarbeitung des Rahmenkonzeptes einheitliche Förderungs- und Betreuungsstandards festgelegt. Grundelemente der Modifizierung sind die Konzentration auf den Ausbau der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote, die Berücksichtigung der bundes- und landesrechtlichen Voraussetzungen zur Ganztagsförderung und die damit einhergehenden Herausforderungen.

Der Begriff der Schulkindbetreuung wurde damals für die städtischen Systeme zusätzlich zu den bestehenden Begrifflichkeiten eingeführt. Zur Vereinheitlichung werden zukünftig

alle Begrifflichkeiten unter dem Namen der Ganztagsförderung zusammengeführt und verwendet. Die Ganztagsförderung besteht somit zukünftig aus den Ganztagsangeboten bzw. außerunterrichtlichen Angeboten und einem verlässlichen Betreuungsangebot nach Unterrichtsschluss. Mit der vorliegenden überarbeiteten zweiten Version des Rahmenkonzeptes stellt der Fachdienst Schule die Grundlagen der Ganztagsangebote und -betreuung an den Neumünsteraner Schulen mit Primarstufe vor. Die Modifizierung des Rahmenkonzeptes wurde durch den Fachdienst Schule in Kooperation mit den entsprechenden Schulleitungen und dem Elternbeirat sowie den Trägern der Schulkindbetreuung bzw. Betreuten Grundschulen e.V. erstellt.

Das Rahmenkonzept ist zugleich Arbeitsgrundlage, Orientierungshilfe und Handlungsinstrument für alle Mitarbeitenden in der Ganztagsförderung in Neumünster. Es beinhaltet die qualitativen Mindeststandards, die ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote erfüllen muss, und dient als Grundlage für die pädagogische Diskussion mit allen Anbietern der freien Träger sowie mit Schulleitungen und Lehrkräften bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs. Der Schulträger, die Neumünsteraner Schulen mit Primarstufe der Stadt Neumünster sowie die entsprechenden freien Träger nehmen damit die Herausforderung an, eine qualitativ gute und verlässliche Ganztagsförderung ab dem Jahrgang 2026/27 zu gewährleisten und ein abgestimmtes System von Bildung, Betreuung und Erziehung qualitativ auszubauen und im Alltag umzusetzen.

Die auf der folgenden Seite dargestellten Qualitätsdimensionen für die Ganztagsförderung in Neumünster beschreiben die wesentlichen Zielsetzungen dieses Rahmenkonzeptes und bieten Hilfen für die konkrete Ausgestaltung der schulspezifischen Konzepte. Um die Qualität fortlaufend sicher zu stellen, wird dieses Rahmenkonzept regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

## **2. Schulstandorte**

In Neumünster gibt es 13 Schulstandorte mit einer Primarstufe:

- 10 Grundschulen
- 2 Grund- und Gemeinschaftsschulen
- 1 Förderzentrum

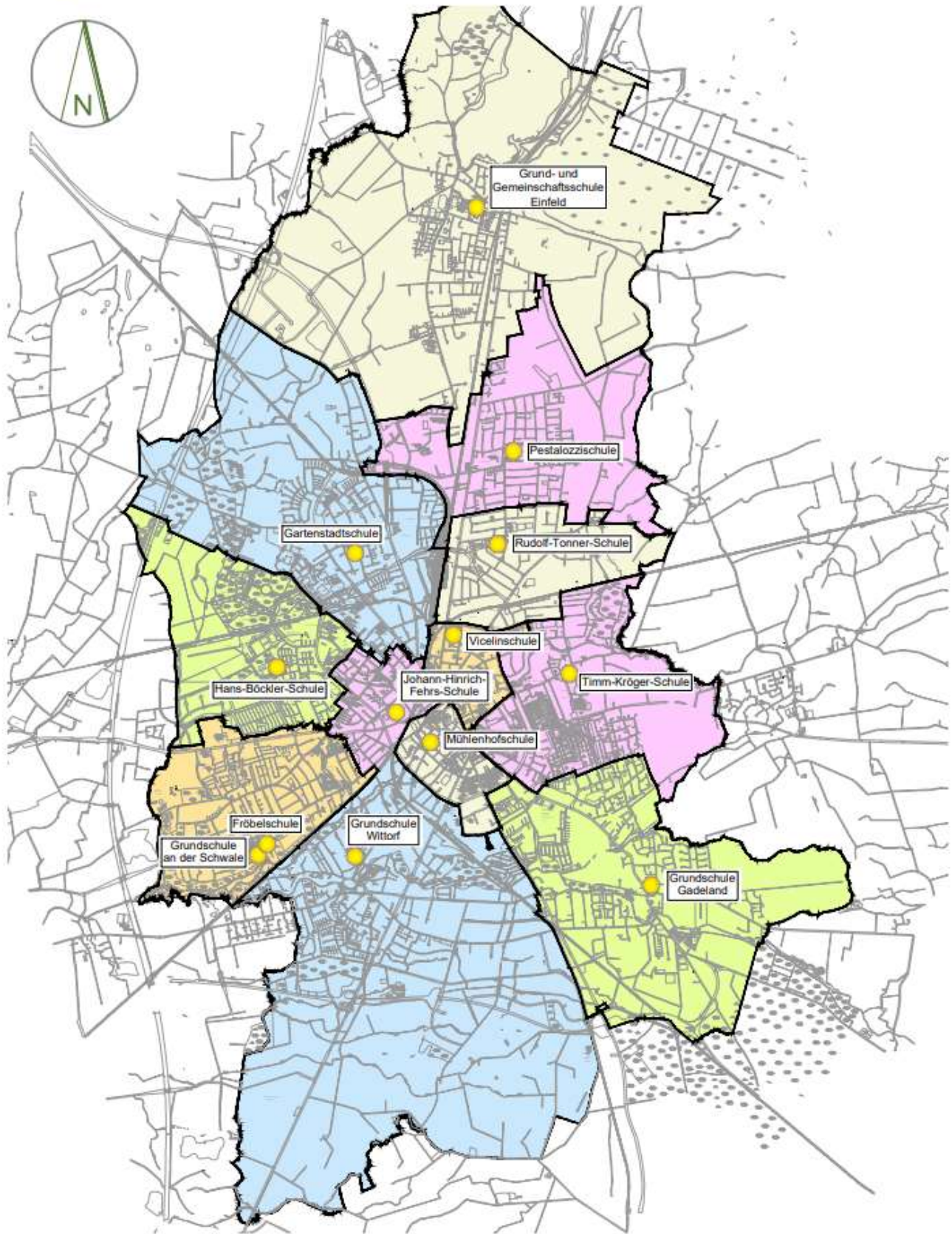


Abbildung 1: Schulstandorte mit Primarstufe und Einzugsgebiete im Stadtgebiet, Stadt Neumünster, FD Stadtplanung und Stadtentwicklung, Stand: 06 2025

## Grundschulen

Johann-Hinrich-Fehrs-Schule  
Wilhelmstraße 8  
34534 Neumünster  
04321 942 5310  
<https://www.fehrsshule.de/>

Timm-Kröger-Schule  
Hauptstraße 56  
24536 Neumünster  
04321 942 5460  
<https://www.tks-neumuenster.de/>

Grundschule Gadeland  
Norderstraße 1  
24539 Neumünster  
04321 942 5210  
<https://www.grundschulegadeland.de/>

Pestalozzi-Schule  
Am Kamp 5  
24536 Neumünster  
04321 942 5660  
<https://www.pestalozzi.lernnetz.de/>

Gartenstadtschule Neumünster  
Nachtredder 69  
24537 Neumünster  
04321 942 5110  
<https://gartenstadtschule.lernnetz.de/>

Grundschule Wittorf  
Lindenstraße 1  
24539 Neumünster  
04321 942 5260  
<https://grundschule-wittorf.lernnetz.de/>

Mühlenhofschule  
Mühlenhof 22  
24534 Neumünster  
04321 942 5360  
<https://www.muehlenhofschule.de/>

Grundschule an der Schwale  
Ukerplatz 1  
24537 Neumünster  
04321 942 5160  
<https://grundschule-schwale.neumuenster.de/>

Vicelinschule  
Vicelinstraße 51  
24534 Neumünster  
04321 942 5510  
<https://www.vicelinschule-nms.de/>

## Grund- und Gemeinschaftsschulen

Grund- und Gemeinschaftsschule  
Einfeld  
Dorfstraße 21  
24536 Neumünster  
04321 942 4310  
<https://www.ggs-einfeld.de/>

Hans-Böckler-Schule Neumünster  
Elchweg 1-3  
24537 Neumünster  
04321 942 4610  
<https://www.hbs-nms.de/>

## Förderzentrum

Förderzentrum Fröbelschule  
Flensburger Straße 9  
24537 Neumünster  
04321 942 5760  
<https://foerderzentren.neumuenster.de/>

### 3. Ganztagsförderung in Neumünster

Schule versteht sich heute als Lern- und Lebensort, an dem junge Menschen eigene Interessen und Neigungen entdecken, Sozial- und Selbstkompetenzen entwickeln, ein gemeinschaftliches Miteinander kennenlernen und an ein sinnvolles Freizeitverhalten herangeführt werden. Hierfür müssen die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich – mit ihren unterschiedlichen familiären, sozialen und kulturellen Hintergründen, individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten, Stärken und Schwächen- wahrgenommen werden, um ein gutes Gelingen ganztägigen Förderns zu erreichen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wird das Ziel verfolgt, alle Grundschulstandorte sukzessive dahingehend auszubauen, dass ein an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler durchlässiges und aufeinander abgestimmtes, verlässliches pädagogisches Angebot bereitgehalten werden kann.

Bei dem vorliegenden Konzept handelt es sich ausdrücklich um einen Rahmen, der zugleich Orientierungshilfe und Planungsgrundlage ist. Das erweiterte pädagogische Konzept der Schulstandorte dient als Grundlage zur Umsetzung der pädagogischen Arbeit für den jeweiligen Ganztagsträger. Mit Berücksichtigung der beiden Konzepte und den spezifischen Bedarfen des Schulstandortes kann der Ganztagsträger ein pädagogisches Handlungskonzept für die Ganztagsförderung an der jeweiligen Schule entwickeln.

#### 3.1. Qualitätsdimensionen

Neben dem quantitativen Aufwuchs zur Deckung des Bedarfes an rechtsanspruchserfüllenden Plätzen an den Schulstandorten gilt es besonders den qualitativen Ausbau der Ganztagsförderung konsequent weiterzuentwickeln.

Im Rahmen der Modifizierung des städtischen Rahmenkonzeptes und in Übereinstimmung mit dem pädagogischen Rahmenkonzept des Landes Schleswig-Holstein wird besonderen Wert auf eine nachhaltige Gestaltung des Lern- und Lebensortes Schule gelegt. Ziel ist es, an allen Schulstandorten mit Primarstufe eine vergleichbare und hochwertige Qualität der Ganztagsförderung sicherzustellen.

Die Stadt Neumünster orientiert sich an der Grundausrichtung des pädagogischen Rahmenkonzeptes „Gute Ganztagsbildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung“ des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und den dort aufgeführten zentralen Bausteinen einer zukunftsfähigen Ganztagschule nach Sliwka und Klopsch (2024)<sup>1</sup>:

---

<sup>1</sup> Die drei Grundbausteine einer guten Ganztagsgrundschule nach Anne Sliwka, Britta Klopsch (2024) Das lernende Schulsystem – Paradigmenwechsel in der Bildung. Beltz; zitiert nach Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (2025): Gute Ganztagsbildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung. Pädagogisches Rahmenkonzept 2026. S. 9.



Abbildung 2: Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (2025): Gute Ganztagsbildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung. Pädagogisches Rahmenkonzept 2026. S. 9.

### **Wohlbefinden und Persönlichkeitsentwicklung:**

Für Kinder ist es wichtig, einen geschützten Ort zu haben, indem sie ihre Interessen, Neigungen und Bedarfe herausfinden und erproben können. Die Schule als Lern- und Lebensraum anzusehen, indem die Kinder sich wohlfühlen und selbstwirksam handeln können, stellt die Basis für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder dar. Pädagogische Angebote berücksichtigen die Bedürfnisse der Kinder und schaffen Raum für Mitbestimmung, Selbstständigkeit und soziale Entfaltung.<sup>2</sup>

### **Kompetenz- und Leistungsförderung:**

Durch die Ausrichtung der außerunterrichtlichen Angebote am pädagogischen Konzept des Schulstandortes und dem Unterricht sowie durch die Verbindung von formalen und non-formalen Lernangeboten werden individuelle Interessen und Talente gestärkt. Ein vielfältiges Ganztagsprogramm bietet den Schulkindern eine breite Landschaft an Förderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten.<sup>3</sup>

### **Chancengerechtigkeit:**

Das ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebot ist jedem Kind – unabhängig von Herkunft, sozialem Status oder Unterstützungsbedarf – zugänglich. Den Kindern werden Lernerfolge und Kompetenzentwicklungen ermöglicht. Herkunftsbedingte Bildungsunterschiede werden abgebaut, berufstätige Eltern werden in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt sowie Familiensysteme mit ihren eigenen Herausforderungen entlastet. Damit bietet die Ganztagsförderung jedem Kind eine Bildungs- und Chancengerechtigkeit und führt zu mehr sozialer Gerechtigkeit.<sup>4</sup>

Die drei Grundbausteine des Landes spiegeln sich bereits in den Leitideen des ersten städtischen Rahmenkonzepts der Stadt Neumünster wider. In der überarbeiteten Fassung wurden sie entlang der Qualitätsdimensionen des Landes konkretisiert und bilden nun den pädagogischen Orientierungsrahmen für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung.

Zur inhaltlichen Umsetzung der Qualitätsdimensionen wird unter Punkt 4.8 Bezug genommen.

<sup>2</sup> Vgl. Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (2025):-Gute Ganztagsbildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung. Pädagogisches Rahmenkonzept 2026. S.11f

<sup>3</sup> Vgl. Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (2025): Gute Ganztagsbildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung. Pädagogisches Rahmenkonzept 2026. S.15f

<sup>4</sup> Vgl. Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (2025): Gute Ganztagsbildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung. Pädagogisches Rahmenkonzept 2026. S.18f

## **3.2. Aufgaben der Akteure**

Eine gelingende Ganztagsförderung setzt voraus, dass die beteiligten Akteure eine gute Zusammenarbeit fokussieren und stetig weiterentwickeln, um ein qualitatives Ganztagsangebot und -betreuung anzubieten. Im Zusammenspiel zwischen Schule, Schulträger und Träger der Ganztagsförderung soll Klarheit über die Aufgabenbereiche und Möglichkeiten der Einzelnen herrschen. Die folgenden Inhalte sollen zu einer transparenten Zusammenarbeit beitragen.

### **3.2.1. Schulträger**

Der Schulträger ist die Stadt Neumünster. Sie stellt geeignete Räumlichkeiten für die Schule und den Ganztagsträger zur Durchführung ihrer Aufgaben bereit.

Der Schulträger unterstützt die Schule und den Träger bei der Ausstattung der Räume mit geeignetem Mobiliar. Aufgrund der begrenzten räumlichen Gegebenheiten muss an den jeweiligen Schulstandorten eine Doppelpaumnutzung umgesetzt werden.

Der Schulträger beauftragt einen geeigneten Träger mit der Durchführung des Ganztagsangebotes und der Betreuung. Die Auswahl wird unter der Einhaltung der vergaberechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Der Schulträger definiert die Aufgaben der Leistung und stellt die finanziellen Mittel zur Verfügung. Der Umfang der Aufgabenbeschreibung wird mit der Schulleitung abgestimmt.

Der Schulträger führt Koordinierungsgespräche mit den Ganztagsträgern und der Schulleitung zu den vereinbarten vertraglichen Leistungen.

### **3.2.2. Schule/ Schulleitung**

Der Ort Schule ist der Mittelpunkt der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote.

Das erweiterte pädagogische Konzept der Schule ist die Grundlage und Basis für die Ausrichtung der pädagogischen Arbeit des Ganztagsträgers. Das pädagogische Konzept wird von der Schule, in Absprache mit dem Schulträger, erarbeitet. Für die Förderung durch das Land erstellen die Ganztagschulen, in Absprache mit dem Schulträger und dem Träger der außerunterrichtlichen Angebote, erweiterte pädagogische Konzepte.

Das Land Schleswig-Holstein erweiterte den Rahmen der schulischen Veranstaltung und inkludiert den Nachmittag mit seinen außerunterrichtlichen Angeboten. Die Verantwortung für die Ganztagschule liegt bei der Schulleitung. Die Schulleitung und die Leitung des Ganztagsangebotes koordinieren vor Ort die Ausgestaltung des außerunterrichtlichen Angebotes und stimmen sich zu Aspekten der Ganztagsförderung wie Angeboten, Raumnutzung etc. in einem vorher festgelegten Turnus regelmäßig ab. Die Absprachen werden von den Beteiligten dokumentiert und bei Bedarf oder auf Wunsch dem Schulträger vorgelegt.

### **3.2.3. Träger der Ganztagsförderung**

Die Trägerschaft der Ganztagsförderung<sup>5</sup> wird durch externe Träger übernommen. Die Auswahl erfolgt durch den Schulträger nach vorheriger Beteiligung der Schulleitung.

Der konkrete Umfang der Aufgabenleistung sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Schulträger und dem Ganztagsträger wird über einen Leistungsvertrag, der zwischen beiden Parteien abgeschlossen wird, geregelt.

Im Entwicklungsprozess wird mittelfristig an einzelnen Standorten ggf. eine Doppelstruktur vorhanden sein, um den Kindern der weiteren Jahrgänge ohne Rechtsanspruch eine verlässliche Betreuung anbieten zu können.

---

<sup>5</sup> Im Folgenden als Ganztagsträger bzw. Träger benannt

### **3.2.4. Partizipation der Schülerschaft**

Die Ausgestaltung der Ganztagsförderung darf nicht nur den Erwachsenen obliegen. Kinder sind die besten Experten für ihre Lebenswelt. Während die Rahmenbedingungen (u.a. Betreuungszeiten, Aufsicht etc.) durch die Akteure vorgegeben werden, sind die Kinder in der Ausgestaltung der Ganztagsangebote zu beteiligen. In einem Beteiligungsformat, das jede Schule gemeinsam mit ihrem Ganztags-Träger abstimmt, sind die Wünsche und Anliegen der Kinder zu hören und in den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Aufwachsend im Alter sollen die Schulkinder im Gestaltungsprozess berücksichtigt und eingebunden werden.

### **3.2.5. weitere schulische Akteure**

Zum Schulleben gehören weitere Akteure wie die Schulsozialarbeit, Schulbegleitungen, das Gebäudemanagement etc., die unerlässlich für das gute Gelingen eines Ganztagsangebotes am Schulstandort sind. Die gute Kooperation zwischen den einzelnen Professionen soll zu einem ganzheitlichen und inklusiven Bildungs- und Betreuungsangebot führen, indem jedes Kind unabhängig seiner Besonderheiten eine Ganztagsförderung besuchen kann.

Eine enge Kooperation der weiteren schulischen Akteure soll zu jederzeit ermöglicht werden und ist ausdrücklich erwünscht. Die Form und Möglichkeiten der Kooperation werden die jeweilige Schule, der Träger und ggf. der Schulträger abstimmen.

Ebenso sind außerschulische Kooperationspartner/-innen (u.a. Vereine, Verbände) einzubinden in die Gestaltung der außerunterrichtlichen Angebote. Weiteres hierzu wird unter Punkt 4.8. aufgeführt.

## **3.3. Kooperation zwischen dem Schulträger, dem Träger der Ganztagsförderung und der Schulleitung**

Um die Ganztagsangebote erfolgreich umzusetzen, ist es wichtig, dass eine enge Kooperation mit der Schulleitung und ihren Lehrkräften sowie dem Ganztagspersonal stattfindet. Das pädagogische Konzept des Trägers muss den Vorgaben aus dem jeweiligen erweiterten pädagogischen Konzept der Schule, den spezifischen Rahmenbedingungen und Bedarfen der jeweiligen Schule und den landesrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Im Kontext einer solchen Abstimmung sind nachfolgende Inhalte/Themen besonders zu berücksichtigen:

- Hausaufgaben und Lernzeiten
- regelmäßiger Austausch über Kinder
- gemeinsame Projekte
- Besprechungs- und Konferenzstruktur
- Schulordnung/Hausordnung
- gemeinsame Nutzung von Räumen
- organisatorische Belange

Ein regelmäßiger kontinuierlicher Austausch während des Schuljahres ist unerlässlich für das Gelingen des Ganztagsangebotes. Zum Schuljahresbeginn vereinbaren daher der Schulträger, die jeweilige Schule und der jeweilige Ganztags-Träger die Gesprächsintervalle in ihrer Häufigkeit, Ort und den Teilnehmenden.

## **3.4. Datenschutz**

Bei der Umsetzung dieses Konzeptes ist der Datenschutz nach den gültigen Regelungen zu beachten.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben u.a. im Sinne des LDSG und der DSGVO.

### 3.5. Kinderschutz und Prävention

Der Lebensort Schule nimmt im Leben der Kinder einen großen Raum ein, indem sie geschützt und sicher aufwachsen sollen. Dies ist für jedes Kind in Deutschland „ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“<sup>6</sup> zu gewährleisten.

Der Träger der Ganztagsförderung ist angehalten, seine Konzeption mit dem Präventions- und Interventionskonzept der Schule anzugleichen und danach zu arbeiten. Die Schulleitung unterstützt diesen Prozess und stellt das Präventions- und Interventionskonzept zur Verfügung.

Von den am Ort tätigen Personen im Rahmen der Ganztagsförderung darf keine Gefährdung für das Wohl der Schulkinder ausgehen. Personen, die rechtskräftig nach folgenden Straftaten verurteilt sind, dürfen nicht im Rahmen der Ganztagsförderung tätig sein: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch.

Der Träger ist verpflichtet

- beim eingesetzten Personal ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a Bundeszentralregister vor Arbeitsbeginn eingesehen zu haben und dies regelmäßig zu wiederholen.
- bei neuen Mitarbeitenden eine Infektionsschutzbelehrung nach §34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz vorzunehmen.
- Die Vorgaben des Masernschutzgesetzes des Bundes zu berücksichtigen.

Die Schulleitung führt bei neuen Mitarbeitenden eine Belehrung nach §3 Schul-Datenschutzgesetzverordnung durch.

Der Träger ist angehalten, sein Personal regelmäßig (mindestens alle 2 Jahre) Fortbildungen mit dem Schwerpunkt Kinderschutz zu besuchen.

Bei möglichen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII handelt der Träger nach dem vorher abgesprochenen Interventions- und Schutzkonzept. Bei der Bearbeitung ist das Vorgehen nach §8a SGB VIII bzw. §4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz zu beachten. Eine Orientierung bietet ebenfalls der Handlungsleitfaden zur Kindeswohlgefährdung an Schulen in Neumünster.

## 4. Qualitätsstandards der Ganztagsförderung in Neumünster

Aus den unter Punkt 3 aufgeführten Qualitätsdimensionen werden die nachfolgend aufgeführten Qualitätsstandards abgeleitet. Die Umsetzung versteht sich als aufwachsender Prozess an jedem Schulstandort mit dem Ziel zum Schuljahr 2029/2030 stadtweit vereinheitlichte und vergleichbare Standards an den Standorten vorzufinden.

### 4.1 Zielgruppe

Das Angebot des Ganztages richtet sich an alle Grundschul Kinder an ihrem jeweiligen Schulstandort.

Mit beginnendem Rechtsanspruch auf eine Ganztagsförderung zum Schuljahr 2026/2027 für die 1. Klassenstufe und jährlich aufwachsend bis zum Schuljahr 2029/2030 für alle Grundschüler/-innen wird das Ganztags- und Betreuungsangebot an den Schulstandorten

---

<sup>6</sup> Artikel 2 Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot UN Kinderrechtskonvention

sukzessive bedarfsorientiert ausgebaut.

## **4.2. Träger der Ganztagsförderung („Betreuung aus einer Hand“)**

Es wird angestrebt, dass mittelfristig das Ganztags- und Betreuungsangebot an allen Schulen mit Primarstufe jeweils durch einen ausgewählten Träger am jeweiligen Schulstandort vorgehalten wird. Das bedeutet,

- es besteht ein einheitliches pädagogisches Konzept;
- die Verzahnung von Schule und Betreuung wird auf der Grundlage des Konzepts umgesetzt;
- für die Kinder entsteht Kontinuität am Lern- und Lebensort Schule;
- die Eltern haben einen Vertragspartner/-in für den Ganztagsbereich.

## **4.3. Betreuungspersonal**

Es erfolgt der Einsatz von pädagogischen Fachkräften (qualifiziertes Personal) nach § 72 SGB VIII und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein.

Neben dem Einsatz von qualifiziertem Personal können ebenfalls Quereinsteiger/-innen mit beruflicher Erfahrung und/oder entsprechender pädagogischer Weiterbildung/Qualifizierung im Ganztagsbereich tätig sein.

In der Ganztagsförderung beschäftigte Personen sind nicht nach § 72a SGB VIII vorbestraft und verfügen über eine persönliche Eignung, um in diesem Arbeitsbereich tätig sein zu können. Es erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Schulträger.

Die pädagogisch Tätigen nehmen jährlich regelmäßig an Fortbildungen u.a. zum Kindeswohl teil.

Die Personalbemessung richtet sich nach den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein in ihrer gültigen Fassung und in Berücksichtigung der Voraussetzungen am jeweiligen Schulstandort. Die Schulen, die durch das Startchancenprogramm gefördert werden, das Förderzentrum und die besonderen Umstände der Schulstandorte im Stadtgebiet gilt es hier gesondert zu berücksichtigen, um eine qualitative Ganztagsförderung zu gewährleisten. Der Schulträger wird hierzu eine passgenaue Vorgabe in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung erarbeiten und entsprechende Ressourcen dem Ganztagsbetreuer zur Verfügung stellen.

## **4.4 Betreuungszeiten**

Es werden folgende Betreuungszeiten vorgehalten:

### **4.4.1 Betreuungszeiten in der Schulzeit**

Während der Schulzeit wird ein Ganztags- und Betreuungsangebot von Montag bis Freitag im Umfang von jeweils acht Zeitstunden (Unterrichtszeit + Ganztagsangeboten und -betreuung) am jeweiligen Schulstandort angeboten.

Darüber hinaus wird eine optionale Früh- bzw. Spätbetreuung an jedem Schulstandort vorgehalten.

Frühbetreuung 1,5 Stunden vor Unterrichtsbeginn

Spätbetreuung 2 Betreuungsblöcke á 1 Stunde nach Unterrichtsschluss

Diese ist nicht im regulären Elternbeitrag enthalten und muss extra gebucht werden.

#### **4.4.2 Betreuungszeiten in den Schulferien**

In den Schulferien gemäß der Ferienverordnung des Landes Schleswig-Holstein wird ein Ganztagsangebot von Montag bis Freitag im Umfang von acht Zeitstunden vorgehalten. Die Betreuungszeiten werden in Abstimmung nach dem jeweiligen Bedarf des Schulstandortes und der Elternschaft festgelegt.

An Fortbildungs- und Entwicklungstagen der Schule soll die Ganztagsförderung wie an Unterrichtstagen angeboten werden.

Die Schließzeit durch den Träger darf maximal vier Wochen betragen. Zur Unterstützung der Eltern mit zwei oder mehreren Kindern wird bei der Wahl der Schließwochen eine Abstimmung mit den Schließzeiten der Kitas im jeweiligen Sozialraum beabsichtigt.

#### **4.5. Mittagsverpflegung**

Es wird eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung vorgehalten.

#### **4.6. Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge werden durch eine gesonderte städtische Regelung ausgewiesen. Diese regelt ebenfalls die Möglichkeit einer Geschwisterermäßigung und (Teil)-Übernahme des Elternbeitrages durch die Stadt Neumünster gemäß den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein.

#### **4.7. Raumanforderungen – integrative Nutzung von Räumen**

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung an den Schulen mit Primarstufe in Neumünster im o. g. Sinne setzt voraus, dass an der jeweiligen Schule die für dieses Angebot erforderlichen räumlichen Ressourcen bereitgestellt werden.

Der Schulträger stellt in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung dem Träger geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Hierzu zählen neben Betreuungs-, Ruhe- und Freizeiträumen ebenso Aufenthalts- und Arbeitsräume für das Ganztagspersonal sowie Lagermöglichkeiten für Materialien.

Die Deckung des Bedarfs an Räumlichkeiten erfolgt durch die integrative Nutzung bestehender Räume am Schulstandort. Dies umfasst sowohl die bereits vorhandenen Betreuungsräume als auch Klassenräume, Fachräume, Turnhallen und Schulhöfe. Ziel ist es, den Lebensraum Schule durch eine funktionale Verzahnung von Vor- und Nachmittag ganzheitlich zu gestalten und vorhandene räumliche Ressourcen effizient einzusetzen.

Die Räume sollen nicht mehr nur als Unterrichtsort zu verstehen sein, sondern haben auch über den Unterricht hinaus Funktionen, d. h. Unterricht und Freizeit sollen ineinandergreifen (Doppelraumnutzung). Die Räume sollen nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass Lernen im kognitiven und sozialen Bereich, Begegnung und Rückzug, Spielen und Lernen gleichermaßen stattfinden kann. Voraussetzung dabei ist die enge Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen von Unterricht und Förderung am Nachmittag. Die Bedürfnisse sowohl der Kinder als auch der unterschiedlichen Professionen sind Grundlage für die Raumgestaltung.

Neben der Doppelraumnutzung der Klassenräume sollen vorhandene, nur durch den Träger genutzte Räumlichkeiten außerhalb der Ganztagsbetreuungszeiten der Schule zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Grundlage für die Ausstattung bilden die durch die Schulen erarbeiteten Raumnutzungskonzepte. Die Zuweisung der finanziellen Mittel erfolgt bedarfsorientiert und orientiert sich an der prognostizierten Anzahl der Ganztagsplätze je Standort. Die konkrete Koordination der Raumbelastung und -nutzung obliegt der jeweiligen Schulleitung in Zusammenarbeit mit der örtlichen Leitung des Ganztagssträgers.

An Schulen, an denen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten eine Doppelraumnutzung nicht realisiert werden kann, wird die Ganztagsförderung über die Nutzung von anzumietenden Räumlichkeiten in der Nähe angestrebt.

#### **4.8. Angebote im Rahmen der Ganztagsförderung**

Im Rahmen der Ganztagsförderung und den landesrechtlichen Vorgaben für offene Ganztagschulen soll eine Mischung aus vielfältigen Angeboten sichergestellt werden. Diese Angebote sollen darauf abzielen, den Bildungsauftrag der Schule zu ergänzen, individuelle Fähigkeiten der Schüler/-innen zu fördern bzw. soziale Kompetenzen der Schüler/-innen zu stärken. Dies gilt für alle Grundschulkinder, und insbesondere diejenigen, die nicht über einen stützenden Hintergrund in ihrer Familie verfügen, sollen von einem gut aufgestellten Ganztagsbereich profitieren.

##### **4.8.1. Angebote im Rahmen des Ganztages**

Nach Unterrichtschluss beginnen die außerunterrichtlichen Angebote und die verlässliche Ganztagsbetreuung sowie die Begleitung zum Mittagessen.

Die außerunterrichtlichen Angebote sollen den Kindern ermöglichen, eigene Lernerfahrungen in den unterschiedlichsten Wissensbereichen außerhalb des Unterrichtes zu entdecken und ermöglichen Erfahrungen zu machen, die sie im Alltäglichen nicht machen würden.

Die drei vorgestellten Qualitätsdimensionen Wohlbefinden und Persönlichkeitsentwicklung, Kompetenz- und Leistungsentwicklung sowie Chancengerechtigkeit bilden hierbei die Handlungsbasis.

Außerunterrichtliche Angebote oder Projekte können u.a.

- Hausaufgaben- und Lernzeiten
- Förderung basaler Kompetenzen
- Spiel- und Sportangebote
- Kultur-, Musik- und Kreativangebote
- Gesundheitliche Aspekte u.a. gesunde Ernährung
- freies Spiel (soziales Lernen ermöglichen durch freie Zeiten)
- Gemeinschaftsspiele
- Lernen an anderen Orten
- Präventionsmaßnahmen u.a. Medienkompetenzförderung
- usw.

sein. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Zu berücksichtigen und umzusetzen sind die Vorgaben bzw. Finanzierungsregelungen des Landes Schleswig-Holstein in seiner gültigen Fassung. Die Möglichkeit der modularen Buchung einzelner Angebote soll ermöglicht werden.

Die Angebote und Projekte sollen in Kooperation mit Vereinen und Verbänden organisiert werden sowie durch die Gewinnung von Honorarkräften oder geringfügig Beschäftigten.

An der Ausgestaltung des Angebotes sind die Grundschulkinder zu beteiligen. Ihre Wünsche und Anliegen sollen in einem vereinbarten Rahmen regelmäßig gehört und berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Ganztagsangebote sollen auch außerschulische Lernorte besucht werden. Diese ermöglichen es Kindern neue Lerninhalte zu entdecken oder bereits gelerntes zu vertiefen.

#### **4.8.2. Zusammenarbeit mit Kooperationspartner/-innen**

Das Ganztagsangebot nimmt im Schulalltag für die Schulkinder einen großen Platz ein. Es birgt die großartige Chance, den Kindern im Neumünsteraner Stadtgebiet Zugang zu vielfältigen Angeboten und besonderen Lernerfahrungen zu ermöglichen.

Dies kann nur durch eine gute Vernetzungsstruktur verschiedener Akteure im Stadtgebiet geschehen und muss als gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe verstanden werden.

Kooperationen mit Vereinen, Verbänden und weiteren Institutionen werden ausdrücklich begrüßt und gefördert. Sie sind wichtige Kooperationspartner/-innen, deren Expertise unerlässlich für ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Ganztagsangebot für die Neumünsteraner Grundschul Kinder ist. Daher sind die Träger der Ganztagsförderung verpflichtet, geeignete Kooperationspartner/-innen zu finden.

### **5. Qualitätssicherung**

Die Qualitätssicherung ist ein wesentlicher Bestandteil des Anpassungsprozesses zur Gewährleistung des vollumfänglichen Rechtsanspruches auf eine Ganztagsförderung zum Schuljahr 2029/2030.

#### **5.1. Anpassungsprozess und Umsetzungsschritte**

Folgende Aufgaben sind im Anpassungsprozess notwendig:

- bedarfsgerechter Ausbau bzw. Umbau der vorhandenen Ganztagsplätze
- Vereinheitlichung der Qualitätsstandards an jedem Schulstandort
- Anpassungen der Betreuungsinhalte durch das veröffentlichte pädagogische Rahmenkonzept des Landes Schleswig-Holstein
- Synchronisierung der Ganztagsförderung mit dem pädagogischen Konzept der Schulstandorte
- die Umstellung auf eine Doppelraumnutzung

Um eine fortwährende qualitative Ganztagsförderung an den Schulen in Neumünster zu gewähren, wird der oben geschilderte Anpassungsprozess stetig durch den Schulträger in Kooperation mit den Akteuren evaluiert, sodass ggf. kurzfristig notwendige Anpassungen zur Erfüllung des Rechtsanspruches vorgenommen werden können. Die Schulleitung, der Ganztagsträger und der Schulträger treffen sich mindestens zweimal im Jahr zu einem Koordinierungsgespräch.

Der Schulträger wird mit den Akteuren in einem gemeinsamen Austausch das Rahmenkonzept zur Ganztagsförderung evaluieren und auf Grundlage der gemachten Erfahrungswerte ggf. Anpassungsvorschläge erarbeiten.

#### **5.2. Bedarfsermittlung**

Zur Planung eines bedarfsgerechten Ganztags- und Betreuungsangebotes wird von einer angestrebten Versorgungsquote von 85 % der Schülerschaft ausgegangen. Zur präzisen Ermittlung des tatsächlichen Platzbedarfs erfolgt eine systematische Bedarfserhebung.

Eltern, die einen Ganztagsförderplatz für ihr Kind in Anspruch nehmen möchten, müssen ihren Bedarf rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres anmelden. Die Details zum Anmeldeprozess sowie zu Fristen und Kriterien werden rechtzeitig auf der Internetseite der Stadt Neumünster bekannt gegeben und transparent kommuniziert.

Die Angebote an den einzelnen Schulstandorten werden auf Basis des ermittelten Bedarfs geplant und bereitgestellt. Der Schulträger legt in Folge dessen die erforderliche Anzahl

der benötigten Räume je Standort fest. Dabei werden neben den Kapazitäten auch qualitative Aspekte wie pädagogische Anforderungen und räumliche Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Die Bedarfsermittlung, Auswertung und Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung und der Schulentwicklungsplanung der Stadt Neumünster. Diese enge Verknüpfung soll den Übergang aus der KiTa in die Ganztagsförderung erleichtern.